

## **Antrag**

**der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Staatsministeriums**

### **Förderung „freier Radios“ in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die medienpolitische Bedeutung des nichtkommerziellen Rundfunks insgesamt bewertet;
2. welche nichtkommerziellen lokalen und regionalen Rundfunkveranstalter in Baden-Württemberg durch die Landesanstalt für Kommunikation gefördert werden;
3. welche Fördertatbestände dabei – auf welcher rechtlichen Grundlage (Gesetze, Förderrichtlinien) – unterstützt werden;
4. welche Änderungen in den rechtlichen Grundlagen und der Höhe der Förderung in Prozent, ohne Sender- und Leitungskosten, an den gesamten Ausgaben der Landesanstalt für Kommunikation es seit 2010 gegeben hat;
5. welche Zuwendungen in den Jahren 2010 bis 2014 dabei jeweils in der Jahressumme an die einzelnen nichtkommerziellen lokalen und regionalen Rundfunkveranstalter sowie an Lernradios ausgezahlt worden sind;
6. in welcher Weise sie bzw. die Landesanstalt für Kommunikation auf die Zunahme internetbasierter Verbreitungsformen reagiert;
7. in welcher Weise die Veranstalter nichtkommerziellen lokalen und regionalen Rundfunks in Bezug auf Entscheidungsprozesse der Landesanstalt für Kommunikation angehört bzw. über gefällte Entscheidungen informiert werden;

8. welche Erfahrungen und Erkenntnisse in Hinsicht auf die Auswirkungen des Frequenzsplittings bei einzelnen nichtkommerziellen Lokalradios in Bezug auf die Förderung vorliegen;
9. ob und wie die Landesanstalt für Kommunikation die Förderung von nichtkommerziellen Lokalradios im ländlichen Raum besonders berücksichtigt.

16.04.2015

Salomon, Lösch, Poreski, Lede Abal, Sckerl GRÜNE

### Begründung

Im Koalitionsvertrag der die Regierung stützenden Parteien werden einige Aussagen zur Förderung des nichtkommerziellen Lokalrundfunks („freie Radios“) getroffen. Vor diesem Hintergrund interessiert uns die Umsetzung der Förderpolitik der Landesanstalt für Kommunikation in den vergangenen Jahren.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Mai 2015 Nr. III-3464 nimmt das Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sie die medienpolitische Bedeutung des nichtkommerziellen Rundfunks insgesamt bewertet;*

Der nichtkommerzielle Rundfunk leistet nach Auffassung der Landesregierung einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger, zur lokalen Information, zur Förderung der Medienkompetenz sowie zur Aus- und Fortbildung von Medienschaffenden. Der nichtkommerzielle Rundfunk dient der Gesellschaft zugleich als demokratisches Instrument, indem er einen freien und unmittelbaren Zugang zu elektronischen Massenmedien sicherstellt. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern eine weitere Möglichkeit zur direkten Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs im öffentlichen Raum gegeben. Nach Auffassung der Landesregierung besteht eine besondere Bedeutung des nichtkommerziellen Rundfunks darin, unbeeindruckt von Reichweiten, Quoten und Werbeumsätzen auch ungewöhnliche bzw. spezielle Themen zu behandeln, die im Mainstream-Rundfunk üblicherweise keinen oder kaum Raum finden. Er kann durch die Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Beiträge Meinungen bilden und insbesondere in einer vielfältigen Gesellschaft eine Plattform bieten, um unterschiedlichste Meinungen, Perspektiven und Geschichten darzulegen. Dabei bietet der nichtkommerzielle Rundfunk gerade in einer zunehmend globalisierten Welt die Möglichkeit, dass z. B. durch Sendungen von oder für Migrantinnen und Migranten in einem lokalen Umfeld, Globales und Lokales zusammenwachsen kann. Der nichtkommerzielle Rundfunk kann damit nach Auffassung der Landesregierung in einer zunehmend differenzierten Gesellschaft wichtige Kommunikationsnischen und alternative Resonanzräume bieten. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass NKL in einer pluralistischen Gesellschaft unverzichtbar sind und hat daher im Jahre 2012 Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation der NKL ergriffen. Um

die Finanzausstattung der NKL zu verbessern hat der Landesgesetzgeber zum 1. Januar 2013 das Landesmediengesetz geändert, wodurch die Förderung der NKL maßgeblich erhöht werden konnten.

*2. welche nichtkommerziellen lokalen und regionalen Rundfunkveranstalter in Baden-Württemberg durch die Landesanstalt für Kommunikation gefördert werden;*

Die LFK hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Folgende NKL erhalten eine Förderung durch die LFK:

1. Freies Radio Freudenstadt
2. Radio Dreieckland in Freiburg
3. Radio Querfunk in Karlsruhe
4. bermuda.funk in Mannheim/Heidelberg
5. radioaktiv in Mannheim/Heidelberg
6. Freies Radio Wiesental (bis 2012 Kanal Ratte) in Schopfheim
7. Radio StHörfunk in Schwäbisch Hall
8. Freies Radio für Stuttgart
9. Freies Radio Wüste Welle in Tübingen/Reutlingen
10. Radio free FM in Ulm
11. Helle Welle, Tübingen (Pauschale)“

*3. welche Fördertatbestände dabei – auf welcher rechtlichen Grundlage (Gesetze, Förderrichtlinien) – unterstützt werden;*

Die LFK hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Seit 2015 erhalten alle NKL – bis auf helle Welle mit einer wöchentlichen Sendezeit unter 5 Std. – eine „Sockelförderung“, in die alle bisherigen Fördertatbestände, wie die Projektförderung, die Ausbildungspauschale und die Digitalisierungsförderung integriert wurden. Beim Nachweis einer kommunalen Co-Förderung in Höhe von 5.000 Euro erhöht die LFK die Sockelförderung um die gleiche Summe. Die Sender- und Leitungskosten werden darüber hinaus vollumfänglich von der LFK getragen. Über das Bildungszentrum Bürgermedien, das die LFK unterstützt, werden darüber hinaus zahlreiche Fortbildungsseminare für die NKL angeboten.

Die Zuwendungen erfolgen auf Grundlage von § 40 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV), der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO), der NKL-Förderrichtlinien der Landesanstalt für Kommunikation (LFK) i. d. F. vom 1. Januar 2015, hier speziell die Ziffer 4 ff. Danach werden neben der technischen Infrastruktur vor allem die laufenden Betriebskosten und Projekte der NKL gefördert.“

*4. welche Änderungen in den rechtlichen Grundlagen und der Höhe der Förderung in Prozent, ohne Sender- und Leitungskosten, an den gesamten Ausgaben der Landesanstalt für Kommunikation es seit 2010 gegeben hat;*

Die LFK hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Mit dem zum 1. Januar 2013 novellierten Landesmediengesetz (LMedienG), wurde der für die Förderung der NKL relevante § 47 „Finanzierung besonderer Aufgaben“ in Abs. 1 geändert. Nach dem bis dahin geltenden § 47 Abs. 1 Satz 3 war die Förderung der NKL auf 10 % der der LFK zugewendeten Rundfunkgebührenmittel begrenzt. (Wortlaut des Gesetzes: „Dabei können zur Förderung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk höchstens 10 vom Hundert der nach Satz 1 zustehenden Mittel verwen-

det werden.“) In dem novellierten § 47 Abs. 1 wurde die Begrenzung der NKL Förderung auf 10 % der LFK-Haushaltsmittel aufgehoben und es wurde folgende Regelung getroffen: „Außerdem soll die Landesanstalt Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie Projekte zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen fördern.“

Schon im Vorfeld der Novellierung hat das Land 2012 für ein Sonderförderprogramm für Maßnahmen zur Zukunftssicherung und zum Ausbau der Internetpräsenz der nichtkommerziellen Lokalradios in Baden-Württemberg Mittel in Höhe von 97.000 Euro aus dem Haushalt des Landes zusätzlich bereitgestellt. Die LFK hat in den Jahren 2012 bis 2013 diese Sonderfördermittel zweckentsprechend an die NKL vergeben.

Mit der Änderung des LMedienG zum 1. Januar 2013 hat der Landesgesetzgeber nicht nur die bisherige 10-%-Begrenzung am Rundfunkbeitragsaufkommen der LFK aufgehoben, sondern auch durch den reduzierten Vorwegabzug in § 47 Abs. 3 LMedienG mehr Mittel für die LFK vorgesehen und es damit möglich gemacht, u. a. auch die Förderung der NKL maßgeblich zu erhöhen. Dies führte zu einer weiteren Änderung der NKL-Förderrichtlinien 2013. Es wurden die Fördertatbestände „Digitalisierung der NKL“, „Kommunale Co-Förderung“ und „Neue NKL-Projekte“ zu den bestehenden Tatbeständen „Sockelförderung“, „Projekt-Förderung“, „Beauftragten-Pauschale“ und „Einzelförderung“ hinzugefügt.

Durch die Gremien der LFK bewilligte Förderung der Nichtkommerziellen Lokalsender

Förderung der NKLs	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Seit 2008 Sockelförderung	405.100	434.100	442.200	442.300	444.070	635.610	697.420	988.320
Beauftragten-Pauschale	39.600	39.900	36.000	32.400	32.400	32.400	32.400	
Aus- und Fortbildung	60.000	60.000	60.000	60.000	50.000	60.000	60.000	60.000
Einzelprojekte	27.957	13.180	28.864	8.811	10.836	11.700	12.700	
Kommunale Co-Förderung						33.750	40.000	40.000
Digitalisierungs-Förderung						200.000	200.000	
Förd. d. techn. Infrastruktur	349.149	360.000	348.600	364.312	364.312	374.535	375.429	374.621
Rücklagen (DAB+)						100.000	100.000	
<b>Zwischensumme</b>	<b>881.806</b>	<b>907.180</b>	<b>915.664</b>	<b>907.823</b>	<b>901.618</b>	<b>1.447.995</b>	<b>1.517.949</b>	
NKL-Projekt-förderung	104.203	85.830	110.532	96.135	94.378	100.000	100.000	
<b>NKL-Förderung Gesamt</b>	<b>986.009</b>	<b>993.010</b>	<b>1.026.196</b>	<b>1.003.958</b>	<b>995.996</b>	<b>1.547.995</b>	<b>1.617.949</b>	<b>1.462.941</b>

Die Landesanstalt veröffentlicht ihre Förderrichtlinien in ihrem Internetauftritt.“

5. welche Zuwendungen in den Jahren 2010 bis 2014 dabei jeweils in der Jahressumme an die einzelnen nichtkommerziellen lokalen und regionalen Rundfunkveranstalter sowie an Lernradios ausgezahlt worden sind;

Die LFK hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„In der Tabelle wird der Förderverlauf der NKL durch die LFK seit 2008 nachgezeichnet. Bei dieser Übersicht sind die Technikkosten nicht ausgewiesen.

Durch die Gremien der LFK bewilligte Förderung (ohne Technikförderung)

NKL-Veranstalter	2010	2011	2012	2013	2014	2015
RDL, Freiburg	78.500	68.190	64.410	119.023	126.546	123.480
Kanal Ratte *	66.335	67.535	75.172	119.023	126.546	123.480
FDS	63.352	48.300	59.828	100.929	105.441	102.690
Querfunk	46.450	54.665	54.930	76.773	86.611	79.380
StHörfunk	62.676	65.493	66.328	119.023	126.546	118.440
Wüste Welle	82.500	70.121	67.690	113.169	132.970	116.550
Free FM	70.386	68.112	55.960	119.023	126.546	123.480
FRf Stuttgart	68.000	67.630	67.620	125.723	121.546	118.480
bermuda.funk	60.097	53.900	54.116	92.065	97.556	91.340
radioaktiv	14.200	14.200	14.130	26.958	28.990	28.000
helle welle (Pauschale)	1.500	1.500	1.500	3.000	3.000	3.000
<b>SUMMEN</b>	<b>613.996</b>	<b>579.646</b>	<b>581.684</b>	<b>1.014.709</b>	<b>1.082.298</b>	<b>1.028.320</b>

Mit dem Ziel der Vereinfachung und besseren Transparenz des Antragsverfahrens hat die LFK für die laufende Förderperiode 2015 eine Veränderung der Förderrichtlinien beschlossen. Die Fördertatbestände wurden reduziert und die erforderlichen Antragsunterlagen und Belege klarer gefasst. Die NKL stellen jetzt nur noch einen Sockelförderantrag für ihre Betriebs- und Technikkosten und legen dazu einen Einnahmen- und Kostenplan vor. Zusätzlich zu der Sockelförderung übernimmt die LFK weiterhin die Verbreitungskosten und fördert auch die DAB+ Verbreitung der NKL und Lernradios. Auch die Förderung des Bildungszentrums Bürgermedien bleibt im bisherigen Umfang bestehen.“

6. in welcher Weise sie bzw. die Landesanstalt für Kommunikation auf die Zunahme internetbasierter Verbreitungsformen reagiert;

Die LFK hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Die LFK hat in den vergangenen Jahren verstärkt die Digitalisierung der bestehenden NKL unterstützt. Mit Hilfe der Fördergelder wurden die Websites der Veranstalter überarbeitet. Angeboten werden sowohl Livestreams als auch Podcasts. Darüber hinaus wurden die Auftritte in den sozialen Netzwerken verbessert. Seit 2014 gibt es zudem – nach vielen Verhandlungsjahren mit der GEMA einen neuen GEMA/GVL-Rahmenvertrag, der neben dem Simulcast-Stream nun zusätzlich den zeitversetzten On-Demand-Stream erfasst und die Möglichkeit bietet, einzelne Sendungen auch mit Musik zum Download für maximal 7 Tage anzubieten. Die NKL bauen ihre Homepage nun auch um diese neuen Funktionen aus. Darüber hinaus bietet die LFK den NKL die Beteiligung an einem gemeinsamen DAB+ Kanal an, von dem allerdings derzeit nur zwei NKL Gebrauch machen wollen. Durch die Konzentration auf digitale Verbreitungsformen bei gleichzeitigem Verzicht auf die analoge UKW-Verbreitung könnten erhebliche Mittel eingespart werden. Die Frage der Verbreitungstechnik muss daher weiter diskutiert werden.“

*7. in welcher Weise die Veranstalter nichtkommerziellen lokalen und regionalen Rundfunks in Bezug auf Entscheidungsprozesse der Landesanstalt für Kommunikation angehört bzw. über gefällte Entscheidungen informiert werden;*

Die LFK hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Geplante Änderungen der Förderrichtlinien werden den NKL vorab mitgeteilt und mit ihnen erörtert. Dies geschieht in der Regel auf dem jährlich stattfindenden NKL-Tag der LFK, zu dem alle NKL eingeladen werden und über aktuelle Entwicklungen, wie etwa auch anstehende Lizenzierungsverfahren unterrichtet werden. Die beschlossenen Förderrichtlinien werden an die NKL übersandt. Dazu erhalten sie weitere Informationen zu den Förderanträgen. Die LFK informiert darüber hinaus regelmäßig über anstehende und getroffene Entscheidungen.“

*8. welche Erfahrungen und Erkenntnisse in Hinsicht auf die Auswirkungen des Frequenzsplittings bei einzelnen nichtkommerziellen Lokalradios in Bezug auf die Förderung vorliegen;*

Die LFK hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„An drei Standorten (Tübingen, Mannheim/Heidelberg und Karlsruhe) ist die Sendezeit zwischen zwei bis drei Hörfunkanbietern aufgeteilt:

In Tübingen sendet neben der Wüsten Welle noch die helle welle, jedoch nur mit drei Stunden pro Woche. Das von der Uniwelle daneben angebotene Programm mit vier Stunden die Woche wird Ende Juli 2015 eingestellt.

Am Standort Karlsruhe teilt sich das nichtkommerzielle Radio Querfunk die Sendezeit mit dem Lernradio, das 46 Stunden in der Woche sendet. In Mannheim/Heidelberg ist die Sendezeit zwischen den beiden NKL bermuda.funk und radioaktiv aufgeteilt, wobei letzterer Veranstalter 46 Stunden in der Woche sendet.

Das Frequenzsplitting schränkt die Sendeplätze der NKL wie der Lernradios ein. Aussagen, ob darunter die Nachfrage nach dem Hörfunkprogramm im Sinne eines Akzeptanzproblems leidet, lassen sich bei dem ohnehin verhaltenen Zuhörerzuspruch beider Programmformen nicht ableiten. Digitale Verbreitungstechniken können in Zukunft ein Frequenzsplitting überflüssig machen.“

*9. ob und wie die Landesanstalt für Kommunikation die Förderung von nichtkommerziellen Lokalradios im ländlichen Raum besonders berücksichtigt;*

Die LFK hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Die Struktur der NKL-Landschaft mit urbanem oder ländlichem Umfeld ergibt sich aus der Verfügbarkeit einzelner UKW-Frequenzen. Die UKW-Frequenz war für die Ausstrahlung bei Erstlizenzierung der NKL in den Neunziger Jahren der einzige vorhandene Verbreitungsweg. Auch hier könnten digitale Verbreitungstechniken neue Chancen für entsprechende Angebote in bisher unversorgten Räumen bieten.

Die NKL verteilen sich bisher auf städtische, kleinstädtische und ländliche Räume. Dort wo ein lokales Interesse und eine freie Frequenz zusammentrafen, entstand ein NKL.

Die LFK hat in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass NKL von der gesamten Adressierung kein Nebenbeimedium, sondern ein Einschaltmedium sind, zu einzelnen Sendungen wird gezielt hinzugeschaltet. Deshalb drängt sich die Nutzung des Internets mit einem Livestream, vor allem aber der zeitsouveränen Abrufmöglichkeit, geradezu auf. Die Unabhängigkeit von einer UKW-Frequenz ermöglicht es bei Internetübertragung, überall dort, wo eine entsprechende Initiative besteht, einen NKL zu gründen, auch und gerade im ländlichen Raum.

Dazu bedarf es allerdings der grundlegenden Neuordnung des Förderkonzepts.“

Krebs

Ministerin im Staatsministerium